

RÜCKTRITT VON EINER MODULPRÜFUNG

gültig für das Lehramtsstudium ab WS 2023/24 der Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der JLU Gießen (Lehramtsordnung)

**Zentrum für Lehrkräftebildung (ZfL) –
Justus-Liebig-Universität Gießen
Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge
Rathenastr. 10, 35394 Gießen, Räume 226 (Prüfungsamt) und 211 (Leitung)
Tel.: 0641 99 1545-0/-2/-3
E-Mail: pa-lehramt@zfl.uni-giessen.de**

§ 23 der Lehramtsordnung regelt „Rücktritt und Versäumnis“ von Prüfungen:

(1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling zu einem verbindlichen Prüfungstermin nicht erscheint, nur ein leeres Blatt abgibt, in einer mündlichen Prüfung schweigt oder eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgibt, ohne nach den folgenden Absätzen wirksam zurückgetreten zu sein (Versäumnis).

(2) Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur aus triftigem Grunde möglich, der durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll unverzüglich erfolgen; Unsicherheiten infolge Zeitablaufs gehen zu Lasten des Prüflings. Wird der Rücktritt auf Krankheit gestützt, ist diese durch ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Der Rücktritt von einer begonnenen Prüfung kann nicht auf Gründe gestützt werden, die dem Prüfling bei Eröffnung der Aufgabenstellung bekannt waren. Bemerkt der Prüfling einen triftigen Grund erst nach Eröffnung der Aufgabenstellung, kann der Rücktritt noch bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erklärt werden. Ausnahmsweise kann er noch später erklärt werden, wenn der Prüfling vor der Bekanntgabe außerstande war, den triftigen Grund zu erkennen oder den Rücktritt zu erklären.

(4) Der Rücktritt kann gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, gegenüber dem Prüfungsamt oder gegenüber den Prüfenden oder dem Aufsichtspersonal in der Prüfung erklärt werden. Über die Anerkennung des Rücktritts sowie ggf. über das Verlangen nach einem amtsärztlichen Attest entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Außer in den Fällen des Abs. 3 kann er oder sie die Entscheidung dem Prüfungsamt übertragen. Wurde der Rücktritt anerkannt, wird der Prüfungsversuch annulliert und die Prüfung zum nächstmöglichen Termin wiederholt. Zu diesem gilt der Prüfling als angemeldet.

(5) Ist der Prüfling über das Vorliegen eines triftigen Grundes im Zweifel, kann er unter Vorbehalt den Rücktritt erklären und an der Prüfung teilnehmen. Die Prüfung ist dann nur zu bewerten, falls der Rücktritt nicht anerkannt wird.

1. PRÜFUNGSRÜCKTRITT

Die Lehramtsordnung ermöglicht die Abmeldung von einer Prüfung ohne Gründe: Die Abmeldung ist dann „einfach so“ möglich, wenn bis zum Prüfungstermin noch mindestens 3 Tage liegen. Um festzustellen, ob eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen noch möglich ist, sind die verbleibenden Tage bis zur Prüfung folgendermaßen zu zählen: Der Tag vor der Prüfung ist Tag „1“. Von diesem aus zählt man rückwärts, bis man bei „3“ angekommen ist – dieser Tag ist dann der Tag, an dem spätestens ein Rücktritt von der Prüfung möglich ist, ohne dass ein Grund vorliegen muss. Bei der Zählung ist es dabei egal, ob die gezählten Tage Werktage, Samstage, Sonn- oder Feiertage sind – sie zählen immer mit. Bis zum dritten Tag vor der Prüfung können Sie sich einfach selbst über das Prüfungsverwaltungssystem Flexnow von der Prüfung abmelden. Falls die Abmeldung nicht funktioniert, schreiben Sie bitte rechtzeitig (!) eine E-Mail an das Prüfungsamt!

Wichtig: bei Wiederholungsprüfungen gibt es diese Abmeldung ohne Grund in aller Regel nicht! Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin angetreten werden.

Eine Ausnahme hiervon liegt dann vor, wenn die Neuankmeldung zur Wiederholungsprüfung möglich ist. In diesem Fall finden Sie entsprechende Hinweise auf den Netzseiten des Fachbereichs und in den Fachanhängen der Lehr-amtsordnung.

Wenn Sie nicht sicher sind, fragen Sie bitte im Prüfungsamt nach!

2. RÜCKTRITT AUS TRIFTIGEM GRUND

Falls bis zur Prüfung weniger als 3 Tage liegen, ist eine Abmeldung ohne Grund nicht mehr möglich. Wenn ein sogenannter triftiger Grund vorliegt, ist der Rücktritt von der Prüfung noch während der 3 Tage vor der Prüfung oder am Prüfungstag möglich. Meist handelt es sich bei einem triftigen Grund um eine Erkrankung (Informationen zu anderen triftigen Gründen finden Sie unter Punkt 5.)

Wenn Sie innerhalb dieser Zeit von einer Prüfung zurücktreten müssen, beachten Sie bitte die folgenden Punkte:

1. Wenn Sie krank sind und von einer Prüfung zurücktreten müssen, erklären Sie Ihre Prüfungsunfähigkeit und den Rücktritt von der Prüfung mit einem Formular, das Sie auf der Netzseite des ZfL unter Prüfungsangelegenheiten im Downloadbereich für Studierende finden: <https://www.uni-giessen.de/zfl/downloads>. Es ersetzt das sonst übliche Attest. Bitte drucken Sie das Formular aus und bitten Ihren Arzt / Ihre Ärztin, es auszufüllen. Die Angaben zur Prüfung und Ihre persönlichen Daten müssen Sie selbst eintragen.
2. Das ausgefüllte, gestempelte und unterschriebene Formular können Sie dem Prüfungsamt als Scan per E-Mail senden. Bitte nutzen Sie hierfür unbedingt Ihre universitäre E-Mail-Adresse. Sie können das Formular auch per Post schicken oder jemanden bitten, es direkt in den Briefkasten des Prüfungsamts einzuwerfen (der Briefkasten befindet sich direkt neben dem Eingang zum Gebäude) oder zu den Sprechzeiten abzugeben. **Bitte reichen Sie das Formular nur einmal ein** – also entweder als Scan per E-Mail **oder** das Original. Dem Team des Prüfungsamts sparen Sie damit doppelte Arbeit.
3. Die schriftliche Krankmeldung muss unverzüglich erfolgen – d.h. so schnell wie möglich.
4. Falls Sie im Verlauf einer Prüfung erkranken sollten, suchen Sie bitte sofort einen Arzt / eine Ärztin auf und lassen Sie das Formular ausfüllen. Bitte reichen Sie es auch in diesem Fall so schnell wie möglich auf den o.g. Wegen im Prüfungsamt ein.
5. Nach dem Prüfungsrücktritt informieren Sie sich bitte so schnell wie möglich – wenn Sie wieder gesund sind – über den nächstmöglichen Prüfungstermin, zu dem Sie automatisch angemeldet sind. Bitte beachten Sie, dass Studierende verpflichtet sind, sich über die Prüfungstermine zu informieren (§ 20 (6) der Lehramtsordnung). Bitte denken Sie auch hier daran, dass eine Ausnahme vorliegt, wenn Sie sich zur Wiederholungsprüfung neu-anmelden können.
6. **Empfehlung:** Wenn Sie an einer Prüfung wegen einer Erkrankung nicht teilnehmen können und dies schon länger als innerhalb der letzten drei Tage vor der Prüfung wissen, sollten Sie sich nicht ohne Begründung, sondern mit Verweis auf die Krankheit und mit Attest abmelden: So ist die Teilnahme am Nachholtermin möglich, der meist früher stattfindet als der nächste, reguläre Prüfungstermin. Bitte beachten Sie, dass der Antritt zum nächstmöglichen Prüfungstermin verpflichtend ist (ein Rücktritt aus triftigem Grund ist natürlich möglich; dies gilt nur, wenn die Neuankmeldung zur Wiederholungsprüfung nicht möglich ist)!

3. WAS IST NACH DEM RÜCKTRITT ZU BEACHTEN?

Im Falle des Rücktritts von der Prüfung aufgrund einer Erkrankung oder aus einem anderen triftigen Grund bietet die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer eine Nachholprüfung an. Eine nochmalige Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. Die Prüfungsanmeldung bleibt bestehen. Die Nachholprüfung ist weiterhin Ihr erster Versuch.

Bei einer Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen steht Ihnen erst wieder der nächste reguläre Prüfungstermin im Modul zu, zu dem Sie sich neu anmelden müssen.

4. AMTSÄRZTLICHES ATTEST

Die Prüfungsausschüsse bitten in einigen Fällen bei zukünftigen Krankmeldungen um die Vorlage eines amtsärztlichen Attests. In diesem Fall informiert Sie das Prüfungsamt rechtzeitig.

5. WAS SIND – AUßER DER ERKRANKUNG – TRIFTIGE GRÜNDE FÜR EINEN PRÜFUNGSRÜCKTRITT?

Eine Erkrankung ist der häufigste, jedoch nicht der einzige triftige Grund für einen Prüfungsrücktritt: Auch andere Umstände können eine Prüfungsunfähigkeit bewirken, an der nichts zu ändern ist. So ist beispielsweise ein Todesfall in der Familie in zeitlicher Nähe zu einer Prüfung ein Grund, nicht anzutreten. Auch erfreuliche Umstände können einen Antritt zu einer Prüfung verhindern: Etwa, wenn plötzlich noch ein Platz in einer Exkursion frei wird, die sich zeitlich mit dem Prüfungstermin überschneidet.

Auch die Terminierung von gleichzeitigen Prüfungen macht einen Rücktritt notwendig, weil Sie ja nicht gleichzeitig an 2 Orten sein können.

In diesen Fällen ist ebenfalls ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Ob es sich jeweils um einen triftigen Grund handelt, entscheidet das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses – ein Anspruch auf die Anerkennung des Rücktritts besteht nicht. Bitte setzen Sie sich mit dem Prüfungsamt in Verbindung, wenn Sie nicht sicher sind, ob ein triftiger Grund vorliegt oder welchen Nachweis Sie erbringen können.